

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tiesler (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Tourismus und Wassersport an den Saalekaskaden

Die Obere und Mittlere Saale ist eine repräsentative Region Thüringens. Besonders die Natur und Landschaft bieten Erholungssuchenden dort die Möglichkeit Zeit zu verbringen. Die Obere Saale mit ihren Talsperren, auch Thüringer Meer genannt, soll zu einer der touristischen Attraktionen entwickelt werden. Beleg hierfür sind Berichte der Landesregierung über das Stattfinden von Entwicklungsgruppen zur Förderung von Freizeit und Tourismusbranchen in diesem Bereich. Speziell die Hohenwartetalsperre gerät in den Blick der Öffentlichkeit. Beiträge aus der Tagespresse belegen Verwerfungen, Unverständnis und Frust in der Gesellschaft.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1772** vom 22. Februar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 2021 beantwortet:

1. Wie viele Finanzmittel werden aus der Vergabe von Zulassungen von Booten und Bootstegen aus den Talsperren Bleiloch und Hohenwarte gewonnen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2020 wurden durch das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises rund 280.000 Euro Einnahmen erzielt. Diese beinhalten unter anderem Gebühren aus Tages-, Wochen- und Jahreszulassungen für Boote, Genehmigungen für Veranstaltungen, Genehmigungen für Bojenliegeplätze sowie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen der Stauseeordnungen.

Für eine Einzelaufgliederung liegen die abrechnungstechnischen Voraussetzungen nicht vor, sodass hierzu keine Angaben vom Landkreis erfolgen können.

Boote mit Elektromotoren sind auf beiden Stauseen nicht zulassungspflichtig, sie sind gebührenfrei benutzbar. Hierzu werden somit keine Einnahmen erzielt.

Die Zulassung für die Bootsstege am Hohenwartestausee erfolgt über die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Es werden die geltenden Baugenehmigungsgebühren veranschlagt, bei jährlich circa 10 bis 12 Bootsstegen sind dies etwa 750 bis 900 Euro.

2. Welche Vergünstigungen gibt es für Sport- und Interessengruppen?

Antwort:

Nach den Stauseeordnungen sind vereinseigene Boote von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen im Rahmen der Ausübung des Vereinszwecks gebührenbefreit. Die entsprechenden Nachweise müssen vorgelegt werden.

3. Welche Einschränkungen gibt es bei den Fahrzeiten?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Stauseeordnungen ist die Befahrung der Stauseen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren im Zeitraum vom 1. März bis 30. November eines Jahres zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Für Fahrzeuge mit Elektromotoren gelten die Fahrzeitbeschränkungen nicht. Diese dürfen ganzjährig die Stauseen befahren.

4. Wie viele Boote werden durch den definierten Wassersport genutzt und was kostet eine Jahreszulassung beispielsweise für ein Sportboot mit 100 PS?

Antwort:

Im Jahr 2020 waren im Rahmen einer Jahreszulassung auf dem Bleilochstausee 908 und auf dem Hohenwartestausee 877 Boote mit Verbrennungsmotoren zugelassen. Eine Übersicht, wie viele Boote mit Verbrennungsmotoren über eine Tages- beziehungsweise Wochenzulassung auf den Stauseen zugelassen waren, existiert nicht.

Die Gebühren für die Zulassung für Boote mit Verbrennungsmotoren ist in Anlage 4 der jeweiligen Stauseeordnungen geregelt:

Leistung in kW	Tageszulassung in Euro	Wochenzulassung in Euro	Jahreszulassung in Euro
bis 11,2	7	18	70
über 11,2 bis 19,1	10	28	100
über 19,1 bis 26,5	12	33	120
über 26,5 bis 37,0	15	43	150
über 37,0 bis 73,5	17	53	180
über 73,5 bis 110,3	22	63	220
über 110,3 bis 147,0	37	108	370

Die Umrechnung von PS in kW erfolgt mit dem Faktor 0,73549875. Die Jahreszulassung für ein Sportboot mit 100 PS kostet somit 220 Euro.

5. Welchen Einfluss hat der Wellenschlag des Motorbootverkehrs auf den Wasserwandertourismus und die Uferbeschaffenheit?

Antwort:

Bei Einhaltung der in den Stauseeordnungen festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 12 Kilometer pro Stunde sind negative Einflüsse auf den Wasserwandertourismus und die Uferbeschaffenheit nicht zu besorgen.

6. Wie ist der Einfluss von Schwimmstegen und Schwimmplateaus auf die Hochwassergefährdung bei Vollstau im Verhältnis zu in der definierten Schwemmzone stehenden Wohnwagen einzuschätzen?

Antwort:

Die Schwimmstege sind bei sach- und fachgerechtem Umgang, wie der Sicherung und der Anpassung an die Stauhöhe, weder selbst hochwassergefährdet, noch geht von ihnen eine Gefährdung bei Hochwasser für den Betrieb der Stauanlage aus.

Es liegt auf der Hand, dass im Gegensatz dazu im Staubereich der Talsperren stehende Wohnwagen unmittelbar selbst hochwassergefährdet sind. Darüber hinaus können sie im Hochwasserfall aufschwimmen, wegtreiben und somit eine Gefahr, insbesondere für die Betriebseinrichtungen der Talsperren darstellen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass schwimmende Steganlagen bei Hochwasser keinen Rückhalte-
raum in Anspruch nehmen, da sie sich generell oberhalb des Wasserspiegels befinden.

7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Festlegung des Landesverwaltungsamtes zur Beräu-
mung der Uferzonen von Wohnwagen und Bungalows an der Talsperre Hohenwarte?

Antwort:

Die obere Wasserbehörde des Freistaats Thüringen hat im Jahr 2012, entsprechend dem gesetzlichen
Auftrag, die Überschwemmungsgebiete der Talsperren Bleiloch und Hohenwarte per Rechtsverordnung
festgesetzt. Zu der Zeit war die obere Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt angesiedelt.

Eine "Festlegung zur Beräumung der Uferzone" ist in diesem Zusammenhang durch die obere Wasser-
behörde nicht erfolgt. Festlegungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes in anderer behördlicher Zu-
ständigkeit sind gleichfalls nicht bekannt.

Allerdings ist den allgemein zugänglichen Medieninformationen in diesem Zeitraum zu entnehmen, dass
der Betreiber der Talsperren und Eigentümer der Ufergrundstücke, die Vattenfall Wasserkraft GmbH, auf
die Beräumung des Staubereichs hingewirkt hat.

8. Wird die in Frage 7 genannte Festlegung des Landesverwaltungsamtes als verhältnismäßig im Vergleich
zu den immer noch gestatteten schwimmenden Anlagen angesehen und wie wird dies begründet?
9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Beräumung der Uferzonen und welche Unterschiede werden dabei
zwischen den baulichen Anlagen gemacht?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Da keine entsprechenden Festlegungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes gemäß der Antwort zu
Frage 7 ergangen sind, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

10. Gibt es jährliche Überprüfungen der Sicherung schwimmender Anlagen, sodass diese nicht bei kurzfris-
tigem Anstieg der Talsperre freischweben und in die Wassersäule versetzt werden?

Antwort:

Die Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Anlagen im Uferbereich erfolgt grundsätzlich durch die unteren
Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz. Umfang und
Häufigkeit stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises
als untere Wasserbehörde sieht in diesem Zusammenhang für eine jährliche Überprüfung der Schwimm-
stege keine Veranlassung.

Bekannt sei jedoch, dass eine jährliche, punktuelle Befahrung der Talsperren durch den Betreiber erfol-
ge, in die auch die Schwimmstege angemessen mit einbezogen würden.

In Vertretung

Möller
Staatssekretär